

Fachleistungsstunde 2022

Rahmenvereinbarung zur Abrechnung
der ambulanten Jugendhilfeangebote
im Landkreis Celle

1. Ausgangssituation

Die letztmalige Neuverhandlung der Rahmenvereinbarung für die Kalkulation der Fachleistungsstunde fand im Jahr 2015 statt.

Bereits im Jahr 1998 erfolgte die Umstellung auf das sog. *Nettoprinzip*. Dieses Prinzip wurde mit den Neuabschlüssen der Jahre 2006 und 2015 beibehalten. Änderungen ergaben sich durch die Festlegung der Maximalsumme von 40 Tagen für Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Kur, Sonderurlaub, Fortbildungen) sowie durch die Festlegung einer Quote von 12,5% der Nettoarbeitstage für Zusammenhangstätigkeiten, die grundsätzlich in Abzug gebracht werden konnten (Minderzeiten).

Für die Abgrenzung der einzelfallbezogenen Tätigkeiten (Zeiten, für die Fachleistungsstunden in Rechnung gestellt werden können) und nicht fallbezogene Tätigkeiten (Zeiten, die in die Kalkulation eingeflossen sind und nicht mit Fachleistungsstunden abgerechnet werden) galt weiterhin die Zusammenstellung vom 19.05.1998.

2. Veränderungsbedarf

Durch die Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Celle erübrigt sich die entsprechende Differenzierung in der bisherigen Rahmenvereinbarung. Übergangsweise wurde bis zum Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung für die Sachkostenpauschale ein gemittelter Wert festgelegt.

Nunmehr hat die Trägerkooperation Änderungsvorschläge unterbreitet – insbesondere zur Berechnung der Jahresarbeitszeit sowie zur Höhe der Sachkostenpauschale.

3. Leistungsbeschreibung

Für ambulante Jugendhilfeleistungen, die über die Fachleistungsstunde abgerechnet werden sollen, ist trägerspezifisch für die jeweilige Hilfeart eine Leistungsbeschreibung zu erstellen, die differenziert den Inhalt der Leistung beschreibt, den Fachkräfteeinsatz darstellt und die Qualität der Aufgabenerledigung nachvollziehbar belegt. Die sich aus dem Hilfeplanverfahren des jeweiligen Jugendamtes ergebenden Besonderheiten sind zu berücksichtigen (z.B. Methodenauswahl).

Grundlage für die Beauftragung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und die Berechnung des Hilfeumfanges ist eine Zeitstunde (60 Minuten).

Die für die Leistungserbringung notwendigen Kosten können im Rahmen der folgenden Festlegungen in die Kalkulation der Fachleistungsstunde aufgenommen werden.

4. Berechnung der Jahresarbeitszeit

Die Kalkulation der Jahresarbeitszeit wird nach Verhandlung zwischen öffentlichem Träger und Trägerkooperation wie folgt festgelegt:

		Jahresarbeitszeit			
		in Tagen	in Stunden	in Tagen	in Stunden
Wochenstunden gem. TV		38,5		39,0	
Tagessoll		7,7		7,8	
Kalendertage		365,25	2.812,43	365,25	2.848,95
abzüglich	Wochenenden	104,36	803,57	104,36	814,01
	Wochenfeiertage	9,71	74,77	9,71	75,74
Jahresarbeitszeit		251,18	1.934,09	251,18	1.959,20
abzüglich	Urlaub	30,25	232,93	30,25	235,95
	ggf. Urlaub trägerspezifisch				
	Sonderurlaub, Bildungsurlaub	2,00	15,40	2,00	15,60
	Krankheit, Kur, Mutterschutz, etc.	13,00	100,10	13,00	101,40
	Fortbildung	3,00	23,10	3,00	23,40
Nettojahresarbeitszeit		202,93	1.562,56	202,93	1.582,85

5. Minderzeiten

Wie schon in der bisherigen Vereinbarung wird ein Abzug von 12,5% der Nettojahresarbeitszeit für die sogenannten Minderzeiten vorgesehen. Mit diesem Zeitansatz sind Leistungen abgegolten, die keinen direkten Fallbezug haben (fallübergreifende bzw. berufsspezifische Tätigkeiten).

Folgende (indirekten) Leistungen sind in dem 12,5%-igen Pauschalabzug enthalten:

- Teamsitzungen und Dienstbesprechungen
- Supervision (nicht einzelfallbezogen)
- allgemeine Auskünfte ohne konkreten Fallbezug
- allgemeine Bürotätigkeiten
- Fahrtenbuchführung und Arbeitsnachweise (trägerintern)

- Teilnahme an Fachberatung anderer Fachkräfte
- Netzwerkarbeit (z.B. konzeptionelle Ausrichtung des Trägers, Facharbeitskreise)
- Ausbildung von Praktikanten
- Qualitätssicherung
- Rüst- und Erholungszeiten

Gegenüber dem Jugendamt müssen für diese Tätigkeiten keine Nachweise erbracht werden. Bei der Ermittlung des Leistungsumfanges im Hilfeplangespräch sind für diese Tätigkeiten keine Zeiten vorzusehen.

	38,5 Wochenstunden		39 Wochenstunden	
	in Tagen	in Stunden	in Tagen	in Stunden
Nettojahresarbeitszeit	202,93	1.562,56	202,93	1.582,85
abzgl. Minderzeiten (12,5%)	177,56	1.367,24	177,56	1.384,99

6. Fachleistungsstunde

Für alle weiteren Leistungen, die direkt für den Klienten erbracht werden, erfolgt eine Abrechnung über die Fachleistungsstunde. Hierzu gehören u.a.:

- direkte Kontakte / Präsenz vor Ort
- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Hilfeplangespräche
- Erstellung der Dokumentation
- Fachberatung, Supervision (einzelfallbezogen)
- Kontaktpflege für den Klienten einschl. notwendiger Büroarbeiten
- Fahrzeiten nach Entfernungspauschalen bei einer Entfernung von
 - unter 16 km = 0,25 FLS pro Kontakt
 - 16 bis 30 km = 0,50 FLS pro Kontakt
 - mehr als 30 km = 1,00 FLS (Einzelfallentscheidung erforderlich)

Maßgebliche Entfernung ist die Strecke vom nächstgelegenen Standort des Anbieters zum Wohnort des Klienten / der Klientin.

- Fehlbesuche (pauschal 0,5 Stunden zzgl. Fahrzeitenpauschale / nur, wenn Termin nicht spätestens 24 Stunden zuvor abgesagt wurde, Fahrzeiten sind damit schon berücksichtigt)

Gegenüber dem beauftragenden Jugendamt müssen für diese Tätigkeiten Nachweise nach dem vereinbarten Dokumentationsverfahren erbracht werden. Bei der Ermittlung des Leistungsumfanges im Hilfeplangespräch sind die für diese Tätigkeiten notwendigen Zeiten vorzusehen.

7. Richtwerte

Die nachfolgenden Werte dienen der Orientierung bei der Bemessung des Hilfeumfangs und der Abrechnung der Einzelfall-Leistungen:

Bezeichnung	Beschreibung
Fallrate	Eine sozialpädagogische Vollzeitkraft , die im ambulanten Dienst des freien Trägers eingesetzt ist, übernimmt im Durchschnitt 10 Fälle. Im Schnitt werden 2 Hausbesuche pro Woche pro Fall zu Grunde gelegt. Die Vor- und Nachbereitung der Besuche wird mit 10 Minuten pro Besuch veranschlagt.
Beratung	Für Supervision und kollegiale Beratung (fallspezifisch) können maximal 2 Stunden pro Monat eingerechnet werden.
Dokumentation	Für die Erstellung des Berichtes zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs sollten maximal 90 Minuten pro Bericht veranschlagt werden. Er soll möglichst 4 Wochen vor dem HPG vorgelegt werden.
Hilfeplangespräch	Für die Teilnahme am HPG werden pro Fall 90 Minuten veranschlagt, es finden in der Regel zwei Gespräche pro Jahr statt.
Fachkräftegebot	Der Träger setzt gem. § 72 SGB VIII nur fachlich und persönlich geeignetes Personal ein. Orientierung bieten hierzu die Hinweise des Landes Nds. zu den Erlaubnissen nach § 45 ff. SGB VIII in analoger Anwendung.
Schutzauftrag	Die Regelungen des § 8a SGB VIII sind zu beachten, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist Voraussetzung für den Beitritt zu Rahmenvertrag.
Datenschutz	Der freie Träger beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten gem. §§ 61 bis 65 SGB VIII und zur Übermittlung von Daten nach § 71 SGB X.

8. Entgeltbestandteile

a. Personalkosten

Es wird vereinbart, dass mit jedem Antrag auf Neuverhandlung der Fachleistungsstunde eine Übersicht über die Höhe und Zusammensetzung der Personalkosten (ohne Namensnennung) zur Verfügung gestellt wird (analog Anlage 10 zum Rahmenvertrag nach § 78 f. SGB VIII).

Prospektive Steigerungen können eingerechnet werden, wenn für den Vereinbarungszeitraum im entsprechenden Tarifwerk Veränderungen anstehen.

b. Leitung und Verwaltung

Für die Aufwendungen der Leitungs- und Vorgesetztenenebene, für die Verwaltung, das Controlling, die EDV-Administration und weitere allgemeine trägerinterne Verwaltungstätigkeiten wird pauschal ein Betrag in Höhe von **13%** der AG-Gesamtkosten für das pädagogische Personal veranschlagt.

Mit dieser Pauschale ist ebenfalls der Aufwand des Trägers abgegolten, der sich aus der Vereinbarung zum § 8a SGB VIII ergibt.

c. Sachkosten

Zur Vereinfachung der Kostenkalkulation sollen die Sachaufwendungen weiterhin über eine Pauschale eingerechnet werden, die sich prozentual auf die Arbeitgeber-Gesamtkosten (einschließlich Leitung und Verwaltung) bezieht und alle entsprechenden Aufwendungen einschließlich des Betreuungsgeldes beinhaltet.

Darüber hinaus werden nur Kosten für Fahrten übernommen, die gem. Ziffer 6 dieser Rahmenvereinbarung explizit im Hilfeplan festgeschrieben wurden (z.B. Fahrten zur KJP).

Für die Sachaufwendungen einschließlich der Fahrtkosten werden pauschal 15,5% der Arbeitgeber-Gesamtkosten veranschlagt. Höhere Kosten können nur im Einzelfall auf Nachweis anerkannt werden.

d. Fortbildung/Supervision

Für die Fort- und Weiterbildung sowie externe Supervision wird eine Pauschale von 650,- € pro Fachkraft festgelegt.

9. Auslastungsquote

Für Leistungen, die innerhalb des Sozialraumbudgets erbracht werden, wird eine Auslastung von **100%** rechnerisch zugrunde gelegt.

Für Leistungen außerhalb des Sozialraumbudgets erfolgt eine Kalkulation der Fachleistungsstunde auf der Basis einer angenommenen durchschnittlichen Auslastung von **97%**.

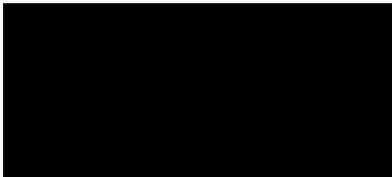
10. Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.05.2022 in Kraft und kann frühestens ab dem 01.01.2024 neu verhandelt werden.

Celle, 14. April 2022

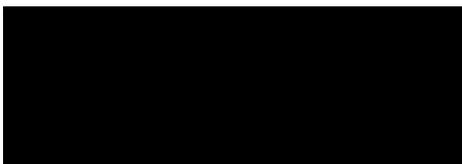
Für den öffentlichen Träger:

Landkreis Celle
Der Landrat
In Vertretung

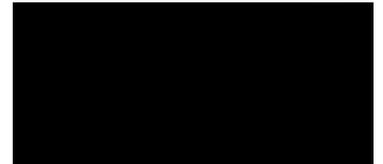


Für die freien Träger:

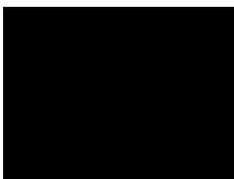
Caritasverband Celle



Celler Ev. Kinder- u. Jugendhilfe



Stiftung Linerhaus



VSE e.V.

